

**Vernehmlassung: Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage**

**Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur l'exploitation des centrales de réserve destinées à la production d'énergie électrique pour le marché en cas de pénurie grave d'électricité**

**Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sull'esercizio delle centrali di riserva per la produzione di energia elettrica destinata al mercato in caso di grave penuria**

Organisation / Organizzazione	Swissgrid AG
Adresse / Indirizzo	Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. November 2024  Yves Zumwald CEO  Nell Reimann Head of Market

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Markus Straub, Senior Specialist Regulatory Affairs

[markus.straub@swissgrid.ch](mailto:markus.straub@swissgrid.ch) Tel. 058 580 35 30

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wenn eine Strommangellage eintritt und Bewirtschaftungsmassnahmen nach LVG in Kraft gesetzt werden, ergibt es volkswirtschaftlich Sinn, die Reservekraftwerke zu aktivieren, um Verbrauchseinschränkungen abzumildern. Swissgrid kann auch den präventiven Einsatz von Reservekraftwerken im Falle einer unmittelbar drohenden schweren Strommangellage nachvollziehen. Dem Stromsystem kann so bereits frühzeitig, d.h. vor dem Nicht-Schliessen des Day-Ahead-Marktes, zusätzliche Energie zugeführt werden. Gemäss Bericht der EICOM «Aktualisierung der Berechnung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit 2025» zu Händen des UVEK vom 28. Juli 2023 kann ein präventiver Einsatz von Reservekraftwerken unter bestimmten Szenarienannahmen verhindern, dass «Energy not supplied» eintritt. Nach diesen Analysen wäre ein präventiver Einsatz sogar effektiver als ein kurativer nach Eintritt der Mangellage. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene direkte Vermarktung der zusätzlichen Energie aus den Reservekraftwerken wäre aus technischer Sicht (Wirkungsgrad) auch effizienter als die Verwendung der Energie für die präventive Aufstockung der Wasserkraftreserve nach Art. 19 Abs. 3 WResV. Swissgrid erachtet jedoch zwei Punkte der Vorlage als kritisch.

### **1) Der Auslöser insbesondere für den präventiven Einsatz der Reservekraftwerke nach LVG ist zu klären**

Die EICOM kann den oben erwähnten präventiven Abruf der Reservekraftwerke gemäss WResV anordnen, wenn eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahmen im späteren Verlauf des Winters ihren Zweck nicht erfüllen kann. Der Auslöser für die Inkraftsetzung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für den präventiven Abruf der Reservekraftwerke vor Eintritt einer Mangellage ist jedoch nicht definiert und die Erläuterungen sind unklar:

*«Dabei sollen die Reservekraftwerke grundsätzlich gleichzeitig mit Verbrauchslenkungsmassnahmen eingesetzt werden können, um im Bedarfsfall die Auswirkungen letzterer auf Bevölkerung und Wirtschaft abzumildern und Massnahmenverschärfungen oder weitergehende Bewirtschaftungsmassnahmen wie Netzabschaltungen zu vermeiden oder deren Einführung zumindest zu verzögern.» (S. 3)*

*«Der Einsatz ist allerdings nur im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Strommangellage möglich, hohe Preise sind dabei kein ausreichender Hinweis auf eine drohende Mangellage.» (S. 4)*

**Diese Formulierungen lassen offen, zu welchem Zeitpunkt aufgrund welcher Kriterien die Verordnung in Kraft gesetzt wird. Nicht eindeutig ist zudem, welche Vollzugsinstanz den Akteuren die konkrete Anordnung erteilt, die Reservekraftwerke in Betriebsbereitschaft zu versetzen, die Verfügbarkeit zu melden, die Kraftwerke abzurufen und die Energie zu vermarkten.** In einer angespannten Versorgungslage kann der Zeitpunkt für die Auslösung einer Interventionsmassnahme entscheidend sein. Das Risiko, zu früh oder zu spät zu handeln, darf nicht auf Akteure der Strombranche überwältigt werden. Dies umso mehr, als auch der Ordnungsgeber davon ausgeht, dass der Einsatz der Reservekraftwerke für den Strommarkt mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden ist (vgl. FAQ zur Vorlage). **Der Entscheid für den effektiven Einsatz der Reservekraftwerke gemäss dieser Verordnung hat deshalb durch eine Instanz des Bundes zu erfolgen (vgl. unseren Antrag und Ausführungen zu Art. 2).** Auch ohne Verantwortung für den Entscheid über den Zeitpunkt der Aktivierung der Reservekraftwerke trägt Swissgrid für den Fall, dass der Abruf für gewisse Stakeholder zum falschen Zeitpunkt erfolgte, zudem ein Reputationsrisiko. Dies weil Swissgrid gemäss Art. 1a der «Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)» vom Bundesrat mit der Erstellung eines Monitoringsystems beauftragt wurde und damit als Datenlieferant fungiert.

Zudem weisen wir daraufhin, dass auch das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Vorgaben zur Absicherung gegen «kritische Versorgungspässe und -ausfälle» (WResV) und gegen eine «unmittelbar bevorstehende oder bestehende schwere Mangellage» (Vernehmlassungsvorlage) zu klären ist (vgl. hierzu auch Art. 8m StromVG der Vorlage 24.033 «Stromversorgungsgesetz (Stromreserve). Änderung).

**2) Die etablierten Verantwortlichkeiten der Akteure der Strombranche nach Schweizer und EU-Recht sind beizubehalten. Die Vermarktung der elektrischen Energie der Reservekraftwerk hat nicht durch Swissgrid, sondern durch die Betreiber bzw. deren Bilanzgruppen zu erfolgen.**

Operativ wäre Swissgrid auf Basis der bestehenden Prozesse im Zusammenhang mit der Stromreserve grundsätzlich in der Lage, die Vermarktung der elektrischen Energie der Reservekraftwerke abzuwickeln. Regulatorisch ist damit jedoch die Aufhebung des im Art. 18 Abs. 6 StromVG verankerten Verbots für Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel verbunden. Insbesondere aus der Perspektive der europäischen Strommarktregulierung und der Stromverhandlungen mit der EU ist dies nicht vertretbar, soweit der grenzüberschreitende Handel betroffen ist. Die Erläuterungen zur Vorlage enthalten auch nicht wie üblich einen Rechtsvergleich mit dem europäischen Recht. Im EU-Recht gibt es für Mitgliedstaaten zwar kein explizites Verbot, das Entflechtungsgebot vorübergehend aufzuheben, soweit die Auswirkungen nur den nationalen Markt betreffen. Sobald jedoch der grenzüberschreitende Handel betroffen ist, benötigen die Mitgliedstaaten eine Ausnahmegenehmigung, welche bei den Regulatoren und anschliessend der Europäischen Kommission beantragt werden muss.

Trotz des vorgesehenen «Exportverbots» (Art. 6 Abs. 4) kann ein Einfluss auf den grenzüberschreitenden Handel nicht ausgeschlossen werden. Der Einsatz der Reservekraftwerke kann insbesondere einen Einfluss auf die Preise im Intraday-Handel haben. Somit wäre die Vermarktung durch Swissgrid nicht EU-Rechtskonform bzw. bedürfte (bei Abschluss eines Stromabkommens) einer Ausnahmegenehmigung.

Swissgrid lehnt die Rolle der Vermarkterin von Reservekraftwerkstrom vor Schliessen des Marktes ab, weil Marktinterventionen nicht vom Übertragungsnetzbetreiber, sondern von Behörden erfolgen sollten, insbesondere wenn diese Interventionen sich zu Ungunsten von anderen Marktakteuren auswirken können. Auch hat der Abschluss des Stromabkommens erste Priorität. Die vollständige Einbindung in die europäischen Markt- und Netzbetriebsprozesse ist das wirksamste Instrument für die Aufrechterhaltung der Schweizer Stromversorgungssicherheit und die Prävention einer Mangellage. **Es würde dem Sinn und Zweck des vorliegenden Verordnungsentwurfs zuwiderlaufen, wenn er wegen fehlender EU-Rechtskompatibilität den Abschluss des Stromabkommens behindert.** Offenbar ist das Thema Einsatz von Reservekraftwerken das in den Stromverhandlungen noch umstrittene Thema (vgl. NZZ vom 6. November 2024).

Die Vorlage enthält im Weiteren nicht umsetzbare Vorgaben. Zum einen ist die zusätzliche Energie der Reservekraftwerke zur ausschliesslichen Nutzung in der Schweiz bestimmt. Die Erläuterungen erwähnen richtigerweise, dass die vollständige Kontrolle dieser Vorgabe aufgrund der Gegebenheiten des Strommarktes nicht möglich ist. Da bei einem Abruffall voraussichtlich auch in umliegenden Ländern eine Knappheitssituation herrscht, ist ein zumindest teilweises Abfliessen der aus der Reserve produzierten Energie ins Ausland aus physikalischen Gründen nicht zu verhindern. Nicht umsetzbar ist zum anderen, dass Swissgrid gemäss Erläuterungen die Reservekraftwerke «in Kenntnis ... aller technischen *und rechtlichen* Restriktionen» abrufft. Swissgrid hat keine Kenntnis aller potenziellen rechtlichen Restriktionen auf kommunaler, kantonaler, schweizerischer oder europäischer Ebene. Es kann auch nicht Aufgabe von Swissgrid sein, zu überprüfen, ob die Betreiber von Reservekraftwerken bspw. die Vorgaben nach Art. 4 und 5 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

**Eine naheliegende Lösung wäre, dass nicht Swissgrid, sondern die Betreiber der Reservekraftwerke bzw. deren Bilanzgruppen die Energie vermarkten. Sollte das BWL dennoch an der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Rolle von Swissgrid festhalten, hat es sicherzustellen, dass dadurch kein neuer Stolperstein für die Stromverhandlungen mit der EU entsteht.**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2	<p>1 Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt.</p> <p>2 (neu) <b>Der Einsatz der Reservekraftwerke erfolgt mit Inkraftsetzung und über die Geltungsdauer der Verordnung.</b></p> <p>3 (neu) <b>Die Reservekraftwerke erzeugen während dieser Zeit keine elektrische Energie für die ergänzende Reserve.</b></p>	<p>Abs. 1: Wie in den einleitenden Bemerkungen angemerkt, ist der Auslöser für den Einsatz der Reservekraftwerke zu präzisieren. Beispielsweise sollte der Einsatz nicht vor den Sparrappellen, jedoch vor den Kontingentierungen erfolgen. <b>Wir beantragen entsprechende Überarbeitungen und Ergänzungen der Verordnung und der Erläuterungen.</b></p> <p>Zudem weisen wir daraufhin, dass, sollte es im Rahmen einer schweren Mangellage zu einer Angebotslenkung kommen, der Markt aufgehoben wäre. Folglich könnten die Reservekraftwerke auch nicht mehr Elektrizität «für den Markt» erzeugen. Die Reservekraftwerke wären in diesem Fall gleich wie alle anderen Kraftwerke zu behandeln. Diesbezüglich erscheint der aktuelle Wortlaut von Abs. 1 noch widersprüchlich resp. vermischt verschiedene Sachverhalte.</p> <p>Abs. 2: Basierend auf den vorliegenden Unterlagen vermutet Swissgrid: Es ist die Intention des Ordnungsgebers, dass nach Inkraftsetzung der Verordnung die Reservekraftwerke unmittelbar und bis zur Aufhebung der Verordnung durchgehend Elektrizität erzeugen und diese vermarktet wird. Sofern dies zutrifft, ist dies explizit in der Verordnung zu regeln (vgl. Antrag).</p> <p>Im Verlauf einer Mangellage können sich zudem Fragen zum weiteren Einsatz von Reservekraftwerken ergeben. Vorstellbar ist z.B., dass eine gewisse Entspannung der Versorgungslage eintritt, wodurch die Verordnung zwar noch nicht unmittelbar aufzuheben ist, jedoch kein Dauerbetrieb der Reservekraftwerke mehr angezeigt erscheint. Auch dieser Entscheidung hat durch eine Instanz des Bundes zu erfolgen –</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>bspw. durch eine Anpassung der Verordnung. <b>Wir beantragen eine entsprechende Klärung.</b></p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Abs. 2.</p>
<p>Art. 3</p>	<p>Folgende Bestimmungen sind nicht anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Artikel 11 Absätze 1 und 2<sup>bis</sup> und 18 WResV;</li> <li>b. Anhang 2 Ziffern 834 und 836 Absatz 1 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985;</li> <li>c. <del>Artikel 18 Absatz 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007</del></li> </ul>	<p>Bst. a: Die vorgesehene Aufhebung von Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> WResV erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht schwer nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die WResV explizit einen Einsatz der Reservekraftwerke für betriebliche Eigennutzungen «selbst bei einer schweren Mangellage» vorsieht, vorliegende Verordnung dies aber wieder aufhebt.</p> <p>Bezüglich Aufhebung von Art. 18 WResV weisen wir darauf hin, dass dies nach unserem Verständnis nur hinsichtlich der Reservekraftwerke gelten soll. Dies ist zu präzisieren. Art. 18 WResV regelt auch den Einsatz der Stromreserve im Sinne des Abrufs der Wasserkraftreserve, der Notstromgruppen und der WKK-Anlagen. Nach unserem Verständnis ist es vorliegend nicht Intention des Ordnungsgebers, dies aufzuheben. Faktisch würde sonst die WResV gesamthaft aufgehoben.</p> <p>Bst. c: Vergleiche die einleitenden Bemerkungen.</p> <p>Die Entflechtung, also die Trennung von Netzbetrieb und Stromproduktion, stellt einen zentralen Grundsatz des Stromversorgungsgesetzes und EU-Rechts dar. Es ist kein überwiegender Grund ersichtlich, weshalb dieser Grundsatz vorliegend aufgehoben werden sollte. Vielmehr ist der Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU als überwiegender Grund anzusehen, von dieser Aufhebung abzusehen. Die vollständige Einbindung in die europäischen Markt- und Netzbetriebsprozesse ist das wirksamste Instrument für die Aufrechterhaltung der Schweizer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stromversorgungssicherheit und die Prävention einer Mangellage.
Art. 6	<p>3 Die nationale Netzgesellschaft <del>vermarktet die elektrische Energie mittels Auktionen im Schweizer Strommarkt und ruft sie bei den Betreibern entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit ab</del> <b>weist die Betreiber entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit an, dem Schweizer Strommarkt die notwendige Energie zur Verfügung zu stellen.</b></p> <p>4 Die Betreiber <del>müssen vermarkten</del> die abgerufene elektrische Energie <del>der über ihre Bilanzgruppe der nationalen Netzgesellschaft liefern.</del> Die gelieferte elektrische Energie ist zum Verbrauch im Inland bestimmt.</p>	Vergleiche die einleitenden Bemerkungen.
Art. 7	<p>1 Die Betreiber der Reservekraftwerke werden für <b>die Betriebsbereitschaft und</b> die Lieferungen entschädigt.</p> <p>3 (neu) <b>Die Erlöse der Bilanzgruppen durch die Vermarktung der abgerufenen Energie werden der nationalen Netzgesellschaft erstattet.</b></p>	<p>Abs. 1: Präzisierung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung sowie von Art. 20 Abs. 3 Bst. b WResV. Die Vergütung der Betriebsbereitschaft hat dabei nur so weit zu erfolgen, wie dies nicht bereits durch Bestimmungen der WResV abgedeckt ist (keine doppelte Entschädigung).</p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung ergibt sich aus den Änderungen in den Art. 3 und 6. Die Erlöse sind das Produkt des Day-ahead-Marktpreises und der erzeugten Energiemenge.</p>
Art. 10	<p><b>Die Einnahmen und Ausgaben nach Artikel 7 sowie der Vollzugaufwand der nationalen Netzgesellschaft werden mit den Kosten der Stromreserve nach Artikel 22 WResV verrechnet.</b></p> <p><del>Resultiert aus dem Verkauf der zusätzlich produzierten elektrischen Energie ein Gewinn oder Verlust, so ist dieser mit den Kosten der Stromreserve nach Artikel 22 WResV</del></p>	Der Antrag ergibt sich aus den Änderungen in Art. 7.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	zu verrechnen.	
Anhang 1 des Landesversorgungsgesetzes	Der Bundesrat kann folgende Bestimmungen vorübergehend für nicht anwendbar erklären:  ... <del>den Artikel 18 Absatz 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007</del>	Vergleiche einleitende Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 3.